

§ 1

Doktoranden im Sinne dieser Anordnung sind Studenten im Forschungsstudium, Aspiranten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Praktiker sowie alle übrigen Kandidaten, die sich auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges vorbereiten.

§ 2

(1) Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist obligatorischer Bestandteil jedes Forschungsstudiums bzw. der Vorbereitung jedes Doktoranden auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden hat das Ziel, die bisher erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Das erfolgt durch ein dem wissenschaftlichen Entwicklungsstand des Doktoranden entsprechendes weiterführendes Studium des Marxismus-Leninismus und der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates sowie solcher Probleme der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das Fachgebiet des Doktoranden von besonderer Bedeutung sind.

(3) Für das Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus ist die Literaturzusammenstellung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen* verbindlich.

§ 3

(1) Inhalt und Form der marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Doktoranden sind durch den wissenschaftlichen Betreuer gemeinsam mit dem Doktoranden in individuellen Studien- bzw. Arbeitsplänen für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Die Festlegungen haben zu enthalten:

- das Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus entsprechend der im § 2 Abs. 3 genannten Literaturzusammenstellung und der Dokumente und Arbeiten zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- das systematische Studium von Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates und ihre Anwendung auf die eigene gesellschaftliche und wissenschaftliche Arbeit,
- die zu studierenden Arbeiten der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das eigene Wissenschaftsgebiet von besonderer Bedeutung sind,
- die Anfertigung schriftlicher Arbeiten bzw. die Übernahme propagandistischer Aufgaben auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus,
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Übernahme von Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium,
- die Formen der Ablegung des Kenntnissnachweises auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus entsprechend § 7 der Promotionsordnung A.

(3) Die wissenschaftlichen Betreuer sind verpflichtet, die Einhaltung der zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung ihrer Doktoranden getroffenen Festlegungen regelmäßig zu kontrollieren, einzuschätzen und auszuwerten.

§ 4

(1) Zur Unterstützung des Studiums des Marxismus-Leninismus der Doktoranden finden regelmäßig Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Pflichtkonsultationen) statt. Abschnitte dieser Lehrveranstaltungen können in Form von Intensivkursen durchgeführt werden.

(2) Für die Durchführung der im Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen sind an den Hochschulen die Sektionen, Institute bzw. Abteilungen für Marxismus-Leninismus verantwortlich. Sie beziehen dabei Hochschullehrer anderer Sektionen und Vertreter der Praxis ein. Die Pläne der Lehrveranstaltungen sind durch den Rektor zu bestätigen. Der Rektor legt fest, wie die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen durch die Sektionen bzw. Bereiche der Hochschule zu unterstützen sind.

(3) Doktoranden, die Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium ausüben, können für diese Zeit von der Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Veranstaltungen befreit werden.

(4) Die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A verliehen wurde, gewährleisten externen Doktoranden, die nicht regelmäßig an den im Abs. 1 genannten Veranstaltungen teilnehmen können, entsprechende Formen der Unterstützung ihres selbständigen Studiums des Marxismus-Leninismus.

§ 5

(1) Voraussetzung für den nach §§ 3 und 7 der Promotionsordnung A abzulegenden Kenntnissnachweis auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist ein Beleg über die Teilnahme an den seitens der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung festgelegten Lehrveranstaltungen für Doktoranden bzw. eine nach § 4 Abs. 3 ausgesprochene Befreiung.

(2) Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse hat grundsätzlich an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung zu erfolgen, an der die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung des Doktoranden erfolgt. Promoviert der Doktorand an einer anderen Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, so ist dieser das Ergebnis zuzuleiten.

§ 6

Für Doktoranden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann der Rektor besondere Regelungen treffen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBI. II Nr. 87 S. 537) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 3/1973